

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1943

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 13. Mai 1943

Inhalt:**I. Bekanntmachungen:**

- 83) Ablieferung der eisernen Glockenklöppel
 84) Zahlung der Grundsteuer
 85) Kirchengesetz vom 8. Mai 1943 über die Heranziehung von Geistlichen zur Beschäftigung in auswärtigen Gemeinden während der Kriegszeit

II. Mitteilungen:

- 86) bis 87) Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

III. Personalien 88) bis 93)**I. Bekanntmachungen**

83) G.-Nr. /138/4 V 18 b

Ablieferung der eisernen Glocken-Klöppel

Im Nachgang zu der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. Februar 1943 — Kirchliches Amtsblatt 1943, Seite 8 — werden die Herren Geistlichen, Kirchenökonomien usw. auf Veranlassung des Mecklenburgischen Staatsministeriums, Landes - Wirtschaftsamt, Schwerin, ersucht, die eisernen Glocken-Klöppel an den Pflichtmittelhändler des für die Kirchengemeinde zuständigen Wirtschaftsamtes abzugeben.

Die Namen der Pflichtmittelhändler sind bei den Wirtschaftsämtern zu erfahren.

Schwerin, den 29. April 1943

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

84) G.-Nr. /536/III 1 m a

Zahlung der Grundsteuer

Zur Ersparung von Verwaltungsarbeit können nach Absatz 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1943 — Rbl. S. 99 — Körperschaften des öffentlichen Rechts bei dem Finanzamt, das den Grundsteuerbescheid erteilt hat, vor dem ersten Hebetermin des jeweils laufenden Rechnungsjahres (15. Mai) die Genehmigung dazu beantragen, daß der Jahresbetrag der Grundsteuer in einer Summe

spätestens am 1. Oktober

des jeweils laufenden Rechnungsjahres an die im Grundsteuerbescheid bezeichnete Hebestelle entrichtet wird, sofern der Jahresbetrag aus dem einzelnen Steuerbescheid 1000 RM nicht übersteigt.

Die Herren Geistlichen, Kirchenökonomien, Kirchenprovisoren und sonstigen Verwalter grundsteuerpflichtigen kirchlichen Grundbesitzes werden ermächtigt, diese Zahlungsver-einfachung zu beantragen und durchzuführen, sofern die für die Zahlung der Grundsteuer erforderlichen Mittel bis zum 1. Oktober des je-

weils laufenden Rechnungsjahres aus den für die Zahlung der Grundsteuer bestimmten Einkünften zur Verfügung stehen.

Schwerin, den 4. Mai 1943

Der Oberkirchenrat

I. A.: Niendorf

85) G.-Nr. /38/1 VI 33 k

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers und gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der 17. Verordnung vom 10. Dezember 1937 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche — RGBl. 1937 Seite 1386 — wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

**Kirchengesetz vom 8. Mai 1943
 über die Heranziehung von Geistlichen
 zur Beschäftigung in auswärtigen Gemeinden
 während der Kriegszeit**

§ 1

Der Oberkirchenrat kann einen festgestellten Pastor oder einen Kirchenbeamten, der die licentia concionandi hat, vorübergehend mit der Wahrnehmung der pfarramtlichen Geschäfte in einer Kirchengemeinde außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes beauftragen, wenn dies durch die Kriegsverhältnisse geboten erscheint. Die Entsendung soll nach Anhörung der beteiligten Landessuperintendenten erfolgen und im allgemeinen innerhalb eines Kalenderjahres die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen.

§ 2

Einem Geistlichen, der nach § 1 in einer anderen Gemeinde beschäftigt wird, werden seine Reisekosten nach Maßgabe der für Reichsbeamte der Besoldungsgruppe A 2 c 2 geltenden Bestimmungen erstattet. Dauert die Beschäftigung außerhalb des eigenen dienst-

lichen Wohnsitzes länger als einen Monat, so sind ihm in der Regel die Kosten für monatlich eine Reise in seinen Heimatort zu erstatten.

Außerdem werden Beschäftigungstagegelder nach Maßgabe der für Reichsbeamte der Besoldungsgruppe A 2 c 2 geltenden Bestimmungen gezahlt.

§ 3

Geistliche im Ruhestand, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben sich, soweit ihre Wiederverwendung nicht bereits vorgesehen ist, innerhalb von 2 Wochen nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes schriftlich beim Oberkirchenrat zu melden. Sie sind verpflichtet, einen Auftrag des Oberkirchenrates zu jeder Tätigkeit als Pastor oder zu einem ihrer Vorbildung entsprechenden Dienst in der kirchlichen Verwaltung zu übernehmen.

§ 4

Auf Geistliche im Ruhestand, die nach § 3 wieder in den Dienst gestellt werden, finden für die Zeit ihrer Verwendung außerhalb ihres Wohnortes die Bestimmungen des § 2 entsprechende Anwendung.

§ 5

Ein Auftrag gemäß § 3 kann mit einer Frist von 2 Wochen widerrufen werden.

Nach Beendigung des Auftrages sind die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge unter Berücksichtigung der Zeit der Dienstleistung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit neu festzusetzen.

§ 6

Die nach § 1 oder § 3 beschäftigten Geistlichen behalten ihre Ansprüche auf Gehalt oder Ruhegehalt und etwaige Zulagen gegenüber der bisher verpflichteten Stelle.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen bleiben während der Dauer der Geltung dieses Kirchengesetzes außer Anwendung. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Kirchengesetzes wird durch Kirchengesetz bestimmt.

Schwerin, den 8. Mai 1943

Der Landeskirchenführer

Schultz

II. Mitteilungen

Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

86) G.-Nr. /33/ Voß, Pers.-Akten

Der Gefreite Gerhard Voß, Pastor zu Pokrent, ist mit Wirkung vom 1. März 1943 zum Obergefreiten befördert worden.

Schwerin, den 26. März 1943

87) G.-Nr. /37/ Heidelk, Pers.-Akten

Dem Feldwebel Herbert Heidelk, Pastor zu Diedrichshagen, ist die Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42“ und das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen worden.

Schwerin, den 26. März 1943

III. Personalien

88) G.-Nr. /23/1 Neubrandenburg, St. Mar., 4. Pred.

Der Pastor Johannes Eberhard in Seestadt Rostock ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. April 1943 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde St. Marien IV in Neubrandenburg beauftragt worden.

Schwerin, den 6. April 1943

stelle an der Kirche und Gemeinde St. Petri zu Rostock beauftragt worden.

Schwerin, den 16. April 1943

89) G.-Nr. /345/1 Rostock, St. Petri, Pred.

Der Pastor Hans Olbrecht in Warlin ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Mai 1943 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde St. Petri in Rostock beauftragt worden.

Schwerin, den 16. April 1943

91) G.-Nr. /210/1 Kuhlrade, Pred.

Dem Pastor Albrecht Merle ist die Pfarre zu Kuhlrade zum 1. Mai 1943 verliehen worden.

Schwerin, den 6. April 1943

92) G.-Nr. /61/ Wienberg, Pers.-Akten

Der Pastor Stephan Wienberg zu Roggen-dorf ist auf seinen Antrag aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum 1. Mai 1943 entlassen worden.

Schwerin, den 22. April 1943

90) G.-Nr. /346/1 Rostock, St. Petri, Pred.

Der Pastor Paul Buchin in Rostock ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Mai 1943 mit der Verwaltung der 1. Pfarr-

93) G.-Nr. /13/ Clorius, Pers.-Akten

Der Kirchenrat i. R. Otto Clorius, Schwerin, früher in Neubrandenburg, ist am 3. April 1943 heimgerufen worden.

Schwerin, den 8. April 1943

